



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **12.07.2016** abgehaltene **5. Gemeinderatssitzung 2016** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte
Bgm.-Stv. Tönig Markus
Hopfgartner Marion
Schneider Richard
Hopfgartner Marion
Unterlercher Johann
Ploner Josef
Steinkasserer Gebhard
Hopfgartner Valentin
Steinkasserer Michael
Grimm Andreas
Blaßnig Günther

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: Hopfgartner Rupert, Dorf 52

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [31.05.2016]
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. .157, 1964, 1974, 778/2 und 780, alle KG Hopfgarten, gem. GR-Beschluss vom 31.05.2016 (eFWP 709-2016-00002) - Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahme
- 3a. Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Elementarschaden Weganlage Innerrieger, Hofzufahrten Hof 14 und Hof 16
- 3b. **Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Steinschlagsicherung im Bereich der Gp. 458/3 KG Hopfgarten (oberhalb Wohnhaus Dorf 89)**
- 3c. **Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Errichtung Schutzdamm im Bereich „Kirchlöhner“**
4. Beitritt zum Verein "Radwege Osttirol, Beratung und Beschlussfassung
5. Beratung über Konzept Radweg "Erlachgalerie", Auftrag geologisches Gutachten
6. Ansuchen um Gestattung zur außerordentlichen Benützung von Gemeindegrund, Leitungsverlegung [E-Werkgenossenschaft Hopfgarten]
7. Vermietung Gemeindefwohnung im 1. OG des Gemeindehauses, Wohnung 3
8. Ansuchen um Baukostenzuschuss [Steinkasserer Michael, Dölach 13]
9. Ansuchen um Gemeindebeitrag für den Bau eines Tierheimes [Osttiroler Tierschutzverein]
10. Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsfrist im Bereich der Bp. .512 KG Hopfgarten [Kohlbacher Sieglinde]
11. Anfragen, Anträge und Allfälliges



Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehende Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

- 3b Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Steinschlagsicherung im Bereich der Gp. 458/3 KG Hopfgarten (oberhalb Wohnhaus Dorf 89)
- 3c Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Errichtung Schutzdamm im Bereich „Kirchlöhner“

Verlauf der Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [31.05.2016]

Das Protokoll vom 31. Mai 2016 wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Gegenüber dem Entwurf wurde unter Tagesordnungspunkt 13 „Beratung über Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 1472 – Sonderfläche Jagdhütte § 43 TROG 2011“ Folgendes berichtigt bzw. ergänzt:

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

Anm.: GR Andreas Grimm hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich um den Antragsteller handelt.

[GRZ000_1384; 004-1/2016]

Bericht des Bürgermeisters:

- Die Baumeisterarbeiten beim Kanal „Unterlerch“ (ABA Hopfgarten BA03) wurden am 11.07.2016 abgeschlossen.
Mit Schreiben vom 30.06.2016 hat Landeshauptmann-Stv. Josef Geisler mitgeteilt, dass das Land Tirol einen Zuschuss aus dem Impulspaket des Landes Tirol in Höhe von € 22.500,00 für diese Baumaßnahme vorzeitig ausbezahlt. Das sind 50% der geschätzten förderbaren Investitionskosten von € 45.000,00.
- Aufgrund eines Felssturzes musste der Fußweg auf der Erlachgalerie sowie der „alte“ Kirchweg nach Ratzell (Erlachweg) sofort gesperrt werden.
- Mit Schreiben vom 06.07.2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Lienz die Beschlüsse des Gemeinderates Hopfgarten vom 08.09.2015 und 31.05.2016, wonach die Gemeinde Hopfgarten bei der Raiffeisenbank Defereggental einen Kontokorrentkredit in Höhe von € 80.000,00 (Laufzeit bis max. 31.12.2016) aufnimmt, genehmigt.



- Aufgrund von Absetzungen bei einer talseitigen Stützmauer beim „Schmiedlis-Waldweg“ sind Sanierungsarbeiten erforderlich. Dafür sollte vom Obmann ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für private Elementarschäden gestellt werden.
- Die Sanierungsarbeiten auf der Gemeindestraße „Hofzufahrt Ponerweg“ werden voraussichtlich Mitte August 2016 abgeschlossen sein.
- Diverse Malerarbeiten bei der Volksschule sowie beim Recyclinghof werden in Auftrag gegeben.
- Beim Recyclinghof wird die bisherige Schiebetüre gegen ein elektrisches Rolltor ausgetauscht. Die Kosten belaufen sich auf rund € 4.000,00 (exkl. MWSt.).
- Die Pflastersteine in folgenden Bereichen des Dorfplatzes werden ausgetauscht bzw. neu verlegt:
 - vor ADEG-Markt Hopfgarten und beim Nepomuk-Brunnen,
 - vor dem Eingangsbereich der öffentlichen Bücherei,
 - Parkplatz nördlich der Pension Dorfwirt.
- Am 05.07.2016 fand nach einzelnen Blockschlagereignissen in der Vorwoche ein Felssturzereignis aus dem „Kirchlöhner“ statt. Als Sofortmaßnahme wird seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung die Errichtung eines Steinschlagschutzdammes mit einer Bauwerkshöhe von 5 m und einer Bauwerkslänge von ca. 155 m empfohlen. Auch aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Lienz ist dabei von einer unmittelbaren Sicherungsmaßnahme auszugehen. Von den betroffenen Grundeigentümern (Unterlercher Meinhard, Blaßnig Egon, Blaßnig Anna) wurde bereits die schriftliche Zustimmung für die Errichtung eines Schutzdammes eingeholt. Darin wurde auch festgehalten, dass die Gemeinde Hopfgarten nach Fertigstellung des Dammes die betreffenden Grundstücke in ihr Alleineigentum übernimmt.
- Nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, LGBl.Nr. 33/2006 idgF, werden von Bürgermeister Franz Hopfgartner als Katastrophenschutzbehörde auf Gemeindeebene folgende Mitglieder der Gemeindefunktionäre auf die Funktionsdauer des Gemeinderates (2016-2022) mit schriftlichen Bescheid bestellt:

Bgm.-Stv. Tönig Markus	9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 13	Mitglied GEL und Einsatzkoordinator-Stv.
Wahler Hubert	9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 8	Mitglied GEL
Unterlercher Johann	9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 81	Mitglied GEL
Velder Stefan	9961 Hopfgarten i.Def., Plon 39	Mitglied GEL
Hopfgartner Mario	9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 41	Mitglied GEL
Ortner Gernot	9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 14	Mitglied GEL
Blassnig Reinhold	9961 Hopfgarten i.Def., Hof 11	Mitglied GEL

Tagesordnungspunkt 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. .157, 1964, 1974, 778/2 und 780, alle KG Hopfgarten, gem. GR-Beschluss vom 31.05.2016 (eFWP 709-2016-00002) - Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahme

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat in seiner Sitzung vom 31.05.2016 unter Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187 beschlossen, den von der Ar-



chitektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Mai 2016, mit der Planungsnummer 709-2016-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich der Grundstücke .157, 1964, 1974, 778/2 und 780, alle KG Hopfgarten i. Def., (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 01.06.2016 bis 29.06.2016 (vier Wochen) aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Als Grundeigentümerin der Bp. .157 KG Hopfgarten wurde Frau Anneliese Zuegg, 9900 Lienz, Rechter Iselweg 8 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. entsprechend dem Planentwurf der Architektengemeinschaft Griessmann-Scherzer-Mayr, 9900 Lienz, Alleestraße 15 (Planungsnummer: 709-2016-00002) gem. Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2016 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Als Grundeigentümerin der GSt. 778/2 und 780, beide KG Hopfgarten, wurde Frau Edith Unterdünhofen-Veider, 9961 Hopfgarten i. Def., Rajach 3 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. entsprechend dem Planentwurf der Architektengemeinschaft Griessmann-Scherzer-Mayr, 9900 Lienz, Alleestraße 15 (Planungsnummer: 709-2016-00002) gem. Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2016 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist hat Frau Anneliese Zuegg mit Schreiben vom 13. Juni 2016 folgende Stellungnahme zum oa. Entwurf abgegeben:

„In offener Rechtsmittelfrist erhebe ich Einspruch gegen die geplante Rückwidmung meines Grundstückes von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet in künftig Freiland aufgrund der nachteiligen Auswirkungen der umliegenden Liegenschaftswidmungen und Nutzungsmöglichkeiten der hier weiterhin bestehenden Widmungen. Weiters fehlt jedwede fachliche Erklärung bzw. Intension dieses Widmungsvorhabens.“

Dazu hat die Gemeinde eine Stellungnahme von Raumplaner Arch. Wolfgang Mayr angefordert, welches am 12.07.2016 eingelangt ist und dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Stellungnahme des Raumplaners zum Schreiben von Frau Zuegg:

Von Arch. DI Martin Valtiner, Valtiner&Partner ZT-GmbH, Alleestraße 20, 9900 Lienz wurde eine Stellungnahme zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes verfasst und von Fr. Anneliese Zuegg eingebracht. Darin spricht sich die Eigentümerin des Grundstückes .157 KG Hopfgarten i. D. gegen eine Freilandwidmung ihres Grundstückes aus. Sie begründet dies mit einem Wertverlust bzw. schwierigerem Verkauf.

Dazu stellt der örtliche Raumplaner Folgendes fest:

Das Grundstück .157 KG Hopfgarten i. D. ist fast vollständig bebaut, mögliche Zubauten können sich nur im Rahmen der Freilandregelung bewegen. Das Wohnhaus wäre als Sonderfläche Hofstelle nicht nutzungskonform gewidmet und es als Bauland (landwirtschaftliches Mischgebiet) auszuweisen, gleichzeitig aber das Grundstück 1964 KG Hopfgarten i. D. als Freiland zu widmen ergibt eine Inselwidmung, die nicht begründbar ist.

Das bebaute Grundstück kann ohne Einschränkung des Käuferkreises lt. Grundverkehrsrecht veräußert werden.



Aus dem Grund wurde die raumordnerische Entscheidung getroffen, auch das Grundstück .157 KG Hopfgarten i. D. als Freiland zu widmen. Deshalb wird empfohlen, an der beschlossenen Widmung festzuhalten.

Datum: 12.07.2016
gez. DI Wolfgang Mayr
Der örtliche Raumplaner

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. beschließt, an der in der Sitzung vom 31.05.2016 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Bereich der Grundstücke .157, 1964, 1974, 778/2 und 780, alle KG Hopfgarten i.Def., festzuhalten (Beharrungsbeschluss). In der Begründung wird auf die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 12.07.2016 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR0310_1385; 031-2-10/2016-0002]

Tagesordnungspunkt 3

3a Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Elementarschaden Weganlage Innerrieher, Hofzufahrten Hof 14 und Hof 16

Aufgrund der starken Regenfälle ist ein Teilstück der Weganlage „Innerrieher“ auf der Gp. 1982 KG Hopfgarten (öffentliches Gut) leicht abgesehen, die Leitschienen haben teilweise nachgegeben und es sind verstärkt Risse im Asphalt auftreten. Der betroffene Bereich erstreckt sich von „Toniger Waldl“ in Richtung der Höfe Hof 14 (Rosen) und Hof 16 (Innerrieher) auf einer Länge von ca. 60 lfm.

Der gegenständliche Elementarschaden wurde bereits in der Gemeindeanwendung des Landes Tirol (Portal Tirol) mit der Vorgangsnummer 670179 – wie oben angeführt – eingegeben.

Die Gesamtkosten der Sanierungsarbeiten, welche von der Agrar Lienz ausgeführt werden, wurden mit rund € 30.000,00 bis € 35.000,00 angeschätzt, wobei 50% durch Mittel aus dem Katastrophenfonds gefördert werden. Die Aufbringung der restlichen Mittel hat über die Interessentenanteile zu erfolgen.

Ein Erhebungsbericht sowie eine detaillierte Kostenschätzung ist derzeit in Ausarbeitung (Agrar Lienz). Holzschlägerarbeiten im Bereich „Toniger Waldl“ wurden in Absprache mit dem Grundeigentümer Joachim Grimm bereits durchgeführt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für die oben angeführten Sanierungsarbeiten im Bereich des Gemeindeweges „Innerrieher“ aus und beschließt zudem, die restlichen 50% der anfallenden Kosten aus Gemeindemitteln zu übernehmen (lt. Kostenschätzung rund € 15.000,00 bis € 17.500,00).

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR7480_1386; 748-2/2016]

3b Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Steinschlagsicherung im Bereich der Gp. 458/3 KG Hopfgarten (oberhalb Wohnhaus Dorf 89)



Am Freitag, den 17. Juni 2016 kam es im Bereich der Gp. 458/3 KG Hopfgarten zu einer kleinen Aussitzung von Erd- und Geröllmaterial im Ausmaß von ca. 4 m² bis 5 m². Die Abbruchstelle befindet sich ca. 60 m oberhalb des Wohnhauses Dorf 89 auf der Gp. 457/3 KG Hopfgarten.

Drei Steine kamen am Spielplatz nördlich des Wohnhauses zu liegen, der Rest der Steine blieb im Gelände bzw. kam hinter dem Steinschlagnetz zu liegen.

Dieses Steinschlagereignis wurde der Wildbach- und Lawinenverbauung Osttirol am 21.06.2016 bekannt gegeben mit dem Ersuchen um ehestmögliche Behebung des oa. Gefährdungsbereiches mittels Steinschlag-Schutznetz und dem Hinweis, den anfallenden Gemeindeanteil der Gesamtkosten zu übernehmen.

Am Montag, den 18. Juli 2016 findet im Beisein von DI Otto Unterweger (Gebietsbauleiter WLW Osttirol) und HR Dipl.Ing. Siegfried Sauermoser (Vorstand WLW Sektion Tirol) ein Ortsaugenschein statt, bei dem über eine Sofortmaßnahme beraten wird. Mittlerweile liegen bereits Angebote für mögliche Sicherungsmaßnahmen (drei Varianten), die von DI Otto Unterweger eingeholt wurden, vor, wobei sich die Kosten auf € 5.000,00, € 25.000,00 bzw. € 30.000,00 belaufen.

Bis zur Realisierung eines WLW-Projektes sollte ein Provisorium zur Sicherung des Gefährdungsbereich durch die Gemeinde errichtet werden (Absprache mit Gemeindegewaldaufseher Stefan Veider).

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. verpflichtet sich aufgrund des darunterliegenden, im Raumordnungskonzept ausgewiesenen Bauplatzes, den anfallenden Gemeindeanteil für das Wildbachprojekt „Steinschlagnetz Lärcheegg“, zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR1700_1387; 170-2-20/2016]

3c **Beratung und Beschlussfassung Kostenübernahme für Errichtung Schutzdamm im Bereich „Kirchlahner“**

Am 5. Juli 2016 hat sich im Bereich „Kirchlahner“ ein Felssturz ereignet, bei dem es zum Abbruch von einigen Hundert Kubikmetern Festgestein kam. Es wurde am gleichen Tag eine Befliegung mit dem Hubschrauer des Innerministeriums durchgeführt. Am nächsten Tag fand eine Begehung mit dem Landesgeologen Mag. Johann Schroll, dem Vertreter der WLW Osttirol Ing. Otto Unterweger und Bürgermeister Franz Hopfgartner statt. Die Stellungnahmen der Amtssachverständigen wird nachstehend angeführt:

**Betreff: Gemeinde Hopfgarten i.Def.
Felssturz „Kirchlahner“ am 05.07.2016**

Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Geologie und des Amtssachverständigen für Wild- und Lawinenverbauung

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie

Am 5. Juli 2016 ereignete sich im Bereich „Kirchlahner“, auf einer Seehöhe von etwa 1.750 m.ü.A., ein Felssturz. Dieses Ereignis hat sich schon einige Tage zuvor durch vereinzelte Blockstürze abgezeichnet. Beim gegenst. Ereignis kam es zum Abbruch von einigen tausend Kubikmetern blockig aufgelösten Festgestein (Kristallingestein, Gneise und Glimmerschiefer). Die Blöcke mit Einzelkubaturen im Bereich von bis zu 5 m³ zerstörten entlang ihrer Sturzbahn den Bewuchs bzw. mehrere 100 fm Schutzwald. Einzelne Blöcke stürzten auch bis zum Hangfuß bzw. in den abfließenden



Talbach (Schwarzach). Ein Block erreichte den östlichen Bereich der Sport- und Freizeitanlage Hopfgarten.

Es wurde eine Befliegung mit dem Hubschrauber des Innenministeriums durchgeführt. Dabei wurde im Wesentlichen festgestellt, dass sich im Abbruchbereich und entlang der Sturzbahn labile Blöcke im Ausmaß mehrerer Kubikmeter Einzelblockkubatur befinden. Weiters wurde festgestellt, dass bergseitig des Abbruchbereichs keine im Gelände ersichtlichen frischen Risse und Spalten vorhanden sind.

Aufgrund der Gefährdungslage wurden ursprünglich folgende Bereiche gesperrt:

- der östliche Teil der Sport- und Freizeitanlage Hopfgarten
- der Kinderspielplatz südlich der Volksschule
- das gesamte Gebäude des Kulturzentrums und das westlich angrenzende Wohngebäude
- der entsprechende Abschnitt der Landesstraße L25

Nach der Befliegung mit dem Hubschrauber des Innenministeriums konnten die gesperrten Bereiche auf folgende Einrichtungen reduziert werden:

- der östliche Teil der Sport- und Freizeitanlage Hopfgarten
- der Kinderspielplatz südlich der Volksschule

Beurteilung:

Aus geologischer Sicht besteht für die beiden o.a. Bereiche eine akute Blocksturzgefährdung. Dies begründet sich in dem blockig zerlegten Festgestein im Abbruchbereich, was mit Sicherheit zu Folgestürzen in der Zukunft führen wird und in den labilen Blöcken im Abbruchbereich und entlang der Sturzbahn. Zur Aufhebung der Sperre dieser Bereiche sind geeignete Maßnahmen bzw. Schutzbauten zu errichten. Diesbezüglich wurde am 06.07.2016 gemeinsam mit Herrn DI Otto Unterweger, WLW, ein Ortsaugenschein durchgeführt. Nach erster Einschätzung wurde festgestellt, dass ein Dammbauwerk einen ausreichenden Schutz bieten wird. Dieses wird in etwa eine Länge von 100 m bis 150 m aufweisen. Die wirksame Dammhöhe liegt bei ca. 4 m und die Dammkronenbreite muss aufgrund der Blockkubaturen und der späteren Räumbarkeit des Fallraumes mit etwa 3 m bis 4 m angenommen werden.

Es wird empfohlen, an der Abbruchstelle bzw. entlang der Abbruchkante die Bäume zu entfernen, um somit eine bessere Arbeitssicherheit für die Errichtung des Schutzdammes zu gewährleisten.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wild- und Lawinenverbauung

Nach der heutigen Begehung wurde mit dem Vertreter der Landesgeologie Mag. Johann Schroll und des Bürgermeisters Franz Hopfgartner folgende weitere Vorgangsweise festgelegt:

- Mit morgigem Tag (07.07.2016) wird mit den Schlägerungsarbeiten zur Errichtung eines Steinschlagschutzdammes begonnen. Auch wird bereits durch den Bagger die Zufahrtsrampe hergestellt. Weiters wird am Vormittag das Gelände vermessen.
- Nach Auswertung der Vermessung wird noch in der laufenden Woche eine generelle Dammplannung erfolgen.
- Am Montag, den 11.07.2016, wird durch den Geologen der WLW vor Ort die endgültige Dammgestalt festgelegt.
- Parallel dazu wird ein Projekt für Sofortmaßnahmen ausgearbeitet und der Sektion Tirol der WLW zur Genehmigung vorgelegt. Diese wird auch den Finanzierungsschlüssel festlegen.
- Die Arbeiten werden ausnahmslos unter Postenaufsicht ausgeführt. Weiters sind vor Ort Warneinrichtungen vorzusehen und die Fluchtwege anzulegen. Alle Personen, die im Gefährdungsbereich arbeiten, sind gezielt zu unterweisen.
- Es wird mit einer Bauzeit von mind. sechs Wochen gerechnet.



Die Kosten der von der Landesgeologie und Wildbach- und Lawinenverbauung empfohlenen Schutzbaumaßnahmen belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rund € 300.000,00 bis € 400.000,00, wobei der Gemeindeanteil bei Sofortmaßnahmen 20% beträgt.

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. verpflichtet sich, den anfallenden Gemeindeanteil für das Schutzdammprojekt „Kirchlahner“, der von der Sektion Tirol der Wildbach- und Lawinenverbauung ermittelt wird, zu übernehmen.

Weiters wird beschlossen, für diese außerplanmäßigen Ausgaben beim Amt der Tiroler Landesregierung einen Antrag um Übernahme des Gemeindeanteiles aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds einzubringen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR170_1388; 170-2-20/2016]

Tagesordnungspunkt 4

Beitritt zum Verein "Radwege Osttirol", Beratung und Beschlussfassung

Bei der Bürgermeisterversammlung am 29.04.2016 im Wohn- und Pflegeheim Lienz haben sich alle anwesenden Bürgermeister, vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, für den Beitritt der von ihnen vertretenen Gemeinden zum Verein „Radwege Osttirol“ ausgesprochen. Mit Schreiben vom 17.05.2016 hat die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Lienz LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik auf diesen Konsens hingewiesen und um Beratung im Gemeinderat über den Vereinsbeitritt, die zugrundeliegende Satzung (Fassung vom 11.04.2016) sowie den Beitragsschlüssel ersucht.

Der Verein bezweckt die Entwicklung, die Förderung und Betreuung des Radsportes. Insbesondere durch die Erneuerung, Instandhaltung, Betreuung, Reinigung von Straßen, Uferbegleitwegen und sonstigen Wegen, die für die Ausübung des Radsportes geeignet sind, seien es bereits bestehende Anlagen oder noch zu errichtende im gesamten Gebiet des Bezirkes Lienz.

Daher wäre es wünschenswert, dass alle Gemeinden des Bezirkes als Mitglieder dem Verein beitreten, um die Vereinsziele umsetzen zu können.

Sowohl die Vereinsstatuten als auch das vorliegende Berechnungsmodell werden dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Derzeit wird mit einem jährlichen Kostenaufwand von rund € 115.000,00 gerechnet, die wie folgt getragen werden sollen:

Gesamtsumme:	115.000,00	
Tourismusverband Osttirol / Sponsoren	51.750,00	45,00%
Stadtgemeinde Lienz	34.500,00	30,00%
Sockelbeitrag nach Einwohnern (ohne Lienz)		
Drittel der Aufteilung Gemeinde	14.375,00	12,50%
Sockelbeitrag nach Kilometern	14.375,00	12,50%

In diesem Modell sind freiwillige Kilometerleistungen der Gemeinden Matri, Lavant und Tristach berücksichtigt. Die Gemeinde Anras wurde mit der Hälfte der Kilometer berechnet. Die Stadt Lienz erbringt freiwillig eine Mehrleistung.

Die im Berechnungsmodell angeführten Tarife werden zum 01.01. eines jeden Jahres VPI wertgesichert. Der Sockelbetrag wird jährlich dem Einwohnerstand zum 31.10. lt. Statistik Austria angepasst.



Für die Gemeinde Hopfgarten ergibt sich nach dem vorliegenden Berechnungsmodell (1/2 Einwohner, 1/2 Radwegmeter) ein jährlicher Beitrag von € 284,00.

Sobald sämtliche interessierte Rechtsträger (Gemeinden) die erforderlichen Beschlüsse für den Vereinsbeitritt gefasst haben, wird die konstituierende Sitzung stattfinden, bei der alle weiteren Weichenstellungen (Wahl der Organe, Budgeterstellung samt Kostentragung, usw.) vorgenommen werden. Als Obmann ist lt. Auskunft des Vorsitzenden HR Dipl.-Ing. Harald Haider, Leiter des Baubezirksamtes Lienz, im Gespräch.

Bgm.-Stv. Markus Tönig hat die Gemeinde Hopfgarten bei der Sitzung am 29.04.2016 vertreten und betont, dass sich alle Gemeinden für einen Vereinsbeitritt ausgesprochen haben und auch das Land Tirol dieses Projekt befürwortet.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., dem Verein „Radwege Osttirol“ beizutreten und der zugrundeliegenden Satzung (Fassung vom 11.04.20216) zuzustimmen. Auch dem vorgelegten Berechnungsmodell (1/2 Einwohner, 1/2 Radwegmeter) wird die Zustimmung erteilt. Die Beitragsleistung der Gemeinde Hopfgarten i.Def. beträgt lt. Berechnungsmodell derzeit € 284,00 pro Jahr.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR6160_1389; 616-1-60]

Tagesordnungspunkt 5

Beratung über Konzept Radweg "Erlachgalerie", Auftrag geologisches Gutachten

Für die Errichtung eines Radweges entlang der Außenseite der „Erlachgalerie“ wurde von der GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH ein Angebot im Hinblick auf die Situation bezüglich Steinschlag/Felssturz in diesem Bereich eingeholt.

Das Angebot vom 12.07.2016 beinhaltet nachstehend angeführte Leistungen, wobei insbesondere eine 3-D-Steinschlagsimulation zur räumlichen Abschätzung des Geländes sowie die Kartierung durch zwei Personen die wesentlichen Kosten verursachen:

Vorarbeiten Geologe	4 Stunden	79,93	€	319,72
Kartierung (2 Personen, 2 Tage)	Pauschal		€	3.600,00
3-D-Steinschlagsimulation	Pauschal		€	3.000,00
Bericht Geologe	20 Stunden	79,93	€	1.598,60
Angebotssumme netto			€	8.518,32
zuzügl. MWSt. – 20%			€	1.703,66
Angebotssumme brutto			€	10.221,98

Das Angebot basiert auf einer Besprechung vor Ort vom 11.07.2016 sowie einer vom BBA Lienz ausgearbeiteten Planunterlage. HR Dipl.-Ing. Harald Haider, Leiter des Baubezirksamtes Lienz, ist von dieser geplanten Maßnahme informiert.

Beschlussfassung:

Aufgrund der relativ hohen Angebotssumme entscheidet sich der Gemeinderat, die Machbarkeitsstudie bezüglich Steinschlag/Felssturz vorerst nicht in Auftrag zu geben.



Die Ausarbeitung der weiteren Vorgangsweise wird an den Gemeindevorstand übertragen, wie z.B. die Suche nach Finanzpartnern.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR6160_1390; 616-1-61]

Tagesordnungspunkt 6

Ansuchen um Gestattung zur außerordentlichen Benützung von Gemeindegrund, Leitungsverlegung [E-Werkgenossenschaft Hopfgarten]

Die E-Werkgenossenschaft Hopfgarten, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 82 hat mit Schreiben vom 23.05.2016 um die Einräumung einer Dienstbarkeit für die Verlegung eines Niederspannungskabels, eines LWL-Rohres DM50 sowie eines Erdungsdrahtes entlang des Kanalstranges „Unterlerch“, der mit Baubeginn 30.05.2016 neu errichtet wird, angesucht.

Davon betroffen sind folgende Grundstücke:

LNr	GStNr.	EZ	Eigentümer
1	1347/1	308	Gemeinde Hopfgarten
2	1347/3	308	Gemeinde Hopfgarten
3	1347/5	147	Öffentliches Gut, Gemeinde Hopfgarten
4	2065	147	Öffentliches Gut, Gemeinde Hopfgarten

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Hopfgarten als Grundeigentümerin der GSt. 1347/1 und 1347/3 in EZ 308 sowie der GSt. 1347/5 und 2065 in EZ 147 (öffentliches Gut), alle KG Hopfgarten, gestattet der E-Werkgenossenschaft Hopfgarten, die gegenständlichen Grundstücke für folgende Zwecke zu nutzen:

- im Erdreich einen neuen Niederspannungskabel, ein LWL-Rohr DM50 sowie einen Erdungsdraht zu verlegen, zu betreiben, diese dort dauernd zu belassen, zu unterhalten und auszuwechseln/auszubessern.

Dafür ist zwischen der Gemeinde Hopfgarten und der E-Werkgenossenschaft Hopfgarten eine Dienstbarkeitsvereinbarung abzuschließen, die folgende Eckdaten zu enthalten hat:

Die Einräumung der oben angeführten Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Die Situierung sowie der Verlauf der Trasse sind in einem Lageplan darzustellen und der Dienstbarkeitsvereinbarung als integrierender Bestandteil beizulegen.

Alle mit der Verlegung anfallenden Kosten hat die E-Werkgenossenschaft Hopfgarten alleine zu tragen. Weiters hat der Nutzer auf eigene Kosten die Verlegung der Kabel vorzunehmen, sollten diese aus einem wichtigen Grund hinderlich sein.

Der neue Niederspannungskabel, das LWL-Rohr DM50 sowie der Erdungsdraht sind laut ÖVE-L 8210 (L20) unter der Geländeoberfläche zu verlegen.

Schäden, die bei Ausübung der Rechte auf gegenständlichen Grundstücken vom Nutzer verursacht werden, sind von diesem ohne Verzug zu beheben bzw. dem



Grundeigentümer angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

Die Dienstbarkeitsvereinbarung beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung.

Eine Verbücherung dieses Servitutsrechtes bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat die Servitutsberechtigte alle mit der Verfassung der verbücherungsfähigen Vertragsurkunde und seiner Verbücherung anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren alleine zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR8410_1391; 841-0/2016]

Tagesordnungspunkt 7

Vermietung Gemeindewohnung im 1. OG des Gemeindehauses, Wohnung 3

Mit Schreiben vom 24.06.2016 hat Frau Melanie Hopfgartner, 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 35 um Vermietung der Gemeindewohnung im 1. OG des Gemeindehauses (Wohnung 3) angesucht. Vormieterin war Katharina Blaßnig, welche am 16.06.2016 verstorben ist.

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt 36,05 m² und das Objekt besteht aus einer Wohnküche, einem Schlafzimmer, einem Vorraum, einem Duschaum mit WC und einem Balkon

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt, die Gemeindewohnung im 1. OG des Gemeindehauses (Wohnung 3) mit einer Wohnnutzfläche von 36,05 m² und einem Balkon an Frau Melanie Hopfgartner zu vermieten.

Mit Frau Hopfgartner ist ein Mietvertrag abzuschließen, der folgende Eckdaten zu enthalten hat:

- **Mieträume:**
Gemeindewohnung im 1. OG des Gemeindehauses Hopfgarten, Wohnung 3

Das Objekt besteht aus einer Wohnküche, einem Schlafzimmer, einem Vorraum, einem Duschaum mit WC und einem Balkon.
Die Wohnfläche beträgt 36,05 m²
- **Mietkosten:**
Die monatliche Miete beträgt € 229,60 inkl. MWSt. (VPI-gesichert).
- **Betriebskosten:**
Die Betriebskosten (Strom, Wassergebühr, Kanalgebühr, Müllgebühr, udgl.) sind von der Vermieterin zu tragen.
- **Mietdauer:**
Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2016 und wird auf die Dauer von 10 Jahren (31.07.2026) abgeschlossen.
- **Vergebührung Mietvertrag:**
Die Gebühren für den Mietvertrag hat die Vermieterin zu entrichten.



Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0200_1392; 020-13/2016-25]

Tagesordnungspunkt 8

Ansuchen um Baukostenzuschuss [Steinkasserer Michael, Dölach 13]

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller:	Steinkasserer Michael 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 13		
Ansuchen vom:	28.06.2016		
Bauliche Anlage:	Umbau des Wohnhauses Dölach 13 (Abbruch der bestehenden Wände und Decken sowie Balkone im südöstlichen Gebäudeteil beim EG und OG, Wiederaufbau derselben für Sanierung der EG- und OG-Wohnung)		
Grst.-Nummer:	126/1	Einlagezahl:	90009 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	30.03.2016	Erschließungskostenbeitrag:	€ 241,80
Aktenzeichen:	BA-623	Bescheid vom:	10.06.2016

Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von € 120,90 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 10.06.2016 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen

Anm.: Die Abstimmung erfolgte in Abwesenheit von GR Steinkasserer Michael als Antragsteller. Weiters hat GR Steinkasserer Gebhard aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um seinen Bruder handelt.

[GR4800_1393; 480/2016_BA623]

Tagesordnungspunkt 9

Ansuchen um Gemeindebeitrag für den Bau eines Tierheimes [Osttiroler Tierschutzverein]

Der Osttiroler Tierschutzverein, vertreten durch Obmann Dr. Josef Pedarnig (ehem. Amtstierarzt), hat nachstehendes Schreiben an alle Osttiroler Bürgermeister betreffend Errichtung eines Tierheimes in Lienz/Pfister gerichtet:

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

als ehemaliger Amtstierarzt des Bezirkes und derzeitiger Obmann des Osttiroler Tierschutzvereines stehe ich zusammen mit dem Vorstand des Vereines vor der Aufgabe, den seit Jahren geplanten Bau eines Tierheimes in Lienz/Pfister zu verwirklichen.

Was im übrigen Tirol und in den Bezirken der angrenzenden Bundesländer längst in die Tat umgesetzt ist, sollte nun in Osttirol auch möglich sein und zu einer gewohnten Einrichtung werden.



Kein Tierschutzverein kann auf Dauer eine im Sinne des Gesetzgebers vorgegebene Arbeit leisten, wenn er nur auf die Bereitschaft von Privatpersonen angewiesen ist, um notleidende, verletzte, ausgesetzte oder vorübergehend zur Pflege übernommene Tiere zeitweise oder auf Dauer zu betreuen.

Die Standortgemeinde Lienz hat dankenswerterweise schon beträchtliche Vorleistungen erbracht; nun erlaubt sich der Verein, an Sie als Bürgermeister/in mit der Bitte heranzutreten, an der Erstellung des Objektes finanziell durch Ihre Gemeinde mitzuhelfen. Der Verein darf zu diesem Ersuchen ins Treffen führen, dass er in Sachen Tierschutz die mitverantwortliche Behörde in der Gemeinde in manch unangenehmer Angelegenheit entlasten kann.

Die vom Land Tirol zugesagten Fördergelder in Höhe von € 236.000,00 decken etwa 47% des gesamten Finanzierungsvolumens ab. Der Verein wird durch Spendenaufrufe, mediale Öffentlichkeitsarbeit und eine Bausteinaktion das Seinige zu leisten versuchen. Der Rest (rund € 240.000,00) sollte nach Möglichkeit durch die Gemeinden Osttirols aufgebracht werden.

Das Objekt besteht aus:

- *Unterkunft und Freilauf für Hunde in eingezäuntem Freigehege*
- *Unterkunft für Katzen mit beschränktem Freilauf*
- *Platz für Kleintiere (Nager, Reptilien u.a.), Vögel*
- *Quarantänestation*
- *Ordinationsraum für Tierarzt*
- *Aufenthaltsraum / Büro für Personal*
- *Sanitarräume für Personal und Besucher*

Ein Betreiberkonzept wird derzeit von der Vereinsführung erarbeitet. Der Betrieb soll mit höchstens 1,5 Personen erfolgen.

Aus einer Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Lienz geht hervor, dass

- 1. gegen die Einreichung des geplanten Vorhabens und Einholung der verwaltungsrechtlichen Bewilligungen kein Einwand besteht, und*
- 2. nach bereits erfolgter Abstimmung mit Landeshauptmannstellvertreter Geisler das betreffende Einvernehmen sowohl bei der Bürgermeisterkonferenz am 09.07.2015 als auch am 11.11.2015 bei einem Gespräch mit den Planungsverbandsobleuten des Bezirkes hergestellt wurde.*

Im Sinne einer notwendigen Information sind Ihnen obige Angaben hoffentlich ausreichend dienlich und bringen eine fruchtbare und für den ganzen Bezirk sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Ihrer Gemeinde und dem Osttiroler Tierschutzverein.

Um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme bis 15. Juli 2016 wird höflich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

*Datum: 25. Juni 2016
gez. Dr. Josef Pedarnig Obmann*

Auf Anfrage einiger Bürgermeister hat Bezirkshauptfrau Dr. Olga Reisner am 06.07.2016 per Email einen Vorschlag einer Kostenaufteilung für die Errichtung des Tierheimes übermittelt, der folgende drei Varianten vorsieht:

1. alle 33 Gemeinden des Bezirks;
2. die Gemeinden des Planungsverbandes Lienzer Talboden;
3. die Gemeinden des Planungsverbandes Lienzer Talboden und des Planungsverbandes Oberland.

Für die Gemeinde Hopfgarten würde sich bei Variante 1 ein Kostenbeitrag von einmalig € 3.600,00 ergeben (Berechnung nach Einwohnerstand 31.10.2015).

Beschlussfassung:



Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. spricht sich (vorerst) gegen eine Beteiligung an den Errichtungskosten des geplanten Tierheimes in Lienz/Pfister aus, wobei die Entscheidung wie folgt begründet wird:

- die Gesamtbaukosten von rund € 500.000,00 erscheinen überhöht;
- keine Angaben über die Finanzierung der Erhaltungskosten;
- der vorliegende Finanzierungsschlüssel – 50% Land, 50% Gemeinden – ist für die Gemeinde Hopfgarten i. Def. so nicht akzeptabel.

Abstimmung: 11 Nein-Stimmen

[GR5800_1394; 580-5]

Tagesordnungspunkt 10

Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsfrist im Bereich der Bp. 575/14 KG Hopfgarten [Kohlbacher Sieglinde]

Mit Schreiben vom 01.07.2016 hat Frau Sieglinde Kohlbacher, 9961 Hopfgarten i. Def., Dorf 28 um die Verlängerung der Frist zur Bebauung des Grundstückes 575/14 KG Hopfgarten angesucht.

Mit Kaufvertrag vom 22.07.2011 hat Frau Kohlbacher eine Teilfläche aus der Gemeindepazelle 575/2 im Ausmaß von 488 m² erworben und mit GSt. 575/14 vereinigt. Für dieses Teilstück wurde unter Punkt VI. dieses Vertrages die Einverleibung des Wiederkaufsrechts für die Gemeinde Hopfgarten grundbücherlich gesichert, sofern innerhalb von fünf Jahren seit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages (15.11.2011) keine Zu- und Umbauten auf gegenständlichem Grundstück erfolgen.

Zu- und Umbauten auf gegenständlichem Grundstück wurden und werden laut Angaben der Antragstellerin bis zum 15.11.2016 nicht durchgeführt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. entscheidet über das Ansuchen von Frau Sieglinde Kohlbacher vom 01.07.2016 auf Verlängerung der Frist zur Bebauung des Grundstückes 575/14 KG Hopfgarten wie folgt:

Die Frist für die Bebauung des mit Kaufvertrag vom 22.07.2011 von Frau Sieglinde Kohlbacher erworbenen Grundstückes 575/4 KG Hopfgarten wird um weitere fünf Jahre, gerechnet ab 16.11.2016, verlängert.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR8400_1395; 840-3/2011-0003]

Tagesordnungspunkt 11

Anfragen, Anträge und Allfälliges ¹³⁹⁶

- Sonderflächenwidmung für Errichtung einer Jagdhütte

Mit Schreiben vom 28.06.2016 hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (Mag. Beatrix Steiner) auf Anfrage der Gemeinde Hopfgarten nachstehend angeführte Rechtsauskunft betreffend der Errichtung einer Jagdhütte auf der Gp. 1472 KG Hopfgarten und der damit beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes übermittelt, welche dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.



Errichtung einer Jagdhütte - Rechtsauskunft zu § 43 TROG 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Schreiben vom 7.6.2016 ersuchen Sie um Rechtsauskunft darüber, wie mit einer Sonderflächenwidmung Jagdhütte umzugehen ist, wenn der Sonderflächenwidmungsbedarf nicht mehr gegeben ist. Dies könne etwa dann eintreten, wenn der Jagdpachtvertrag mit dem derzeitigen Jagdpächter der Jagdgenossenschaft (Jagdverein) nach Ende der Jagdperiode nicht mehr verlängert wird und zwischen dem Grundeigentümer der Sonderfläche Jagdhütte und dem zukünftigen Pächter der Jagdgenossenschaft das Einvernehmen über die Nutzung der Jagdhütte nicht mehr hergestellt werde. Damit im Zusammenhang fragen Sie an, ob allenfalls ein neuer Pächter einen neuen Widmungsantrag stellen könne und habe die Gemeinde 20 % Anteile an der Genossenschaft.

Hierzu erteilen wir folgende unverbindliche Rechtsauskunft:

Gemäß § 41 Absatz 2 lit. c TROG 2011 dürfen im Freiland Jagdhütten mit höchstens 10m² errichtet werden, wenn dieses Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Jagdhütten in maximal dieser Größenordnung weder einem gemeindlichen, noch einem aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 unterliegt. Eine Prüfungsmöglichkeit gibt sich hier lediglich im baubehördlichen Verfahren, da für Jagdhütten jedweder Größenordnung eine Bewilligungspflicht gemäß § 21 Absatz 1 lit. a TBO 2011 besteht.

Zurückkommend auf das Tiroler Raumordnungsgesetz ist hingegen für Jagdhütten, die das Ausmaß der in § 41 Absatz 2 lit. c TROG 2011 angegebenen Größe überschreiten, eine Sonderflächenwidmung gemäß § 43 Absatz 1 lit. a (she. „der Jagdausübung dienende Gebäude“) TROG 2011 erforderlich und tritt eine Widmung als Sonderfläche gemäß Absatz 6 leg.cit. außer Kraft, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wird oder eine solche Baubewilligung erlischt.

Ausgehend von einer Sonderflächenwidmung gemäß § 43 Absatz 1 lit. a TROG 2011, dh die Jagdhütte wird größer als 10 m² ausgeführt, erfordert diese, formal gesehen, neben der raumordnungsfachlichen, auch eine jagdfachliche Beurteilung durch den ha. zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen. Hierbei wird nach folgendem Kriterienkatalog geprüft:

- (1) Antragsteller ist primär der Jagdausübungsberechtigte (Eigenjagdbesitzer, Jagdgenossenschaft).*
- (2) Die verpflichtende Erklärung des Grundflächeneigentümers auf dem die Jagdhütte errichtet werden soll zur zukünftigen Nutzung für jagdliche Zwecke, ist Grundbedingung.*
- (3) Eine ganzjährige Pkw-Zufahrt ist ein Ausschlusskriterium für die Errichtung einer Jagdhütte.*
- (4) Eine jahreszeitlich beschränkte Pkw-Zufahrt ist nur unter besonderen Voraussetzungen zu bewilligen (zB Rauhfußhuhnbejagung, Schalenwildbejagung ist in landeskulturell sehr sensiblen Bereichen unerlässlich unter Berücksichtigung des Abschussplanes).*
- (5) Die Mindestanmarschzeit des zu bejagenden Revierteils liegt bei rund eineinhalb Stunden Gehzeit.*
- (6) Die maximale Größe für eine Jagdhütte beträgt 12-16 m², in berufsjägerpflichtigen Jagdgebieten beträgt die maximale Größe 20-25 m² und ist von den räumlichen Erfordernissen her von einem Aufenthaltsraum, einem bis zwei Schlafräumen bzw. -kojen, Dusche und WC sowie erforderlichenfalls einer Kühlzelle auszugehen.*
- (7) Die Betrachtungsebene ist grundsätzlich das festgestellte Jagdgebiet. Bei Untergliederung des festgestellten Jagdgebietes in Teilgebiete (eigener Abschussplan) sind bei der Beurteilung des Jagdteilgebietes zusätzlich auch die Reviereinrichtungen des festgestellten Jagdgebietes mit zu berücksichtigen.*
- (8) Der Standort und die Lage für die Errichtung einer Jagdhütte haben seinem Zweck entsprechend zu erfolgen.*

Unvorgreiflich der jagdfachlichen Stellungnahme durch den ho. Amtssachverständigen (Herrn DI Pascal Schedl, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei), welche im konkreten Verfahren anzufordern wäre, teilen wir aus Sicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht Folgendes mit:

Zu 1.: Wie aus der Stellungnahme des Tiroler Jägerverbandes hervorgeht, sollte die Jagdhütte dem jeweiligen Jagdpächter der Genossenschaftsjagd Hopfgarten dienen, sodass angeraten wird, nicht auf die Person lediglich des derzeit Jagdausübungsberechtigten abzustellen. Zu beachten ist auch die dingliche Wirkung von Baubescheiden.



Zu 2.: Die verpflichtende Erklärung des Grundflächeneigentümers sollte daher, she. Punkt 1, nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf die Jagdgenossenschaft, abgestellt werden oder überhaupt neutral formuliert werden.

Zu 3.: Wenn, wie der Bezirksjägermeister ausführt, die Kleinitzalpe nur über einen Fußsteig zu erreichen ist, wäre dieses Kriterium erfüllt.

Zu 4.: Falls eine Pkw-Zufahrt möglich ist, ist zu beachten, dass dies nur im Zusammenhang mit den in Ziffer 4 angeführten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu 5.: Die vom Bezirksjägermeister angegebene Gehzeit von ca. 1,5 bis 2 Stunden entspricht den jagdfachlichen Voraussetzungen.

Zu 6.: Die geplante Jagdhütte sprengt bei Weitem den zulässigen Größenrahmen, insbesondere dann, wenn das Jagdgebiet nicht berufsjägerpflichtig ist. Vor diesem Hintergrund könnte bei der angegebenen Größe von 36 m² eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt werden.

Zu 7.: Diese Frage kann seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht nicht beurteilt werden.

Zu 8.: Der Standort wird raumordnungsfachlich und -rechtlich als unproblematisch angesehen.

Zur Frage, ob allenfalls ein neuer Pächter einen neuen Widmungs"antrag" stellen könne, ist darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtsbehörde immer nur im konkreten Umwidmungsfall einzubinden ist. Sollten sich daher später die Gegebenheiten und Voraussetzungen ändern, müsste der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Deferegen tätig werden, wobei im Zusammenhang damit, das Abstellen auf die Person des Pächters aus unserer Sicht abzulehnen ist. Zu beachten ist auch, dass eine widmungswidrige Verwendung der solcherart aufsichtsbehördlich genehmigten Sonderfläche, eine Rückwidmung in Freiland samt baupolizeilichem Vorgehen nach § 39 TBO 2011 („Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes“) zur Folge haben müsste.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

*Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag. Steiner*

Wie in dieser Rechtsauskunft angeführt, wird seitens der Gemeinde Hopfgarten eine weitere Stellungnahme bei der Abt. Landw. Schulwesen, Jagd und Fischerei (Sachbearbeiter DI Pascal Schedl) angefordert.

Weiters wird von Bürgermeister Hopfgartner Franz eine Besprechung mit Mag. Beatrix Steiner und DI Michael Unterberger von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht sowie Raumplaner Wolfgang Mayr einberufen, zu der auch der Grundeigentümer, der Obmann des Jagdvereines, der Obmann der Jagdgenossenschaft und Walter Blassnig eingeladen werden.

■ Errichtung Wohnanlage im Oberdörfel

Ein Termin für den Baubeginn der mit Baubescheid der Gemeinde Hopfgarten vom 20.10.2015 bewilligten Wohnanlage im Oberdörfel konnte bis dato nicht in Erfahrung gebracht werden. Laut Auskunft des Bauträgers (GHS – Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H.) werden die ursprünglich geschätzten Baukosten um rund € 100.000,00 überschritten. Das Architekturbüro Schneider-Lengauer wurde beauftragt, entsprechende Kosteneinsparungen zu prüfen.



Um die weitere Vorgangsweise der GHS in Erfahrung zu bringen, wird mit den Verantwortlichen der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes in Innsbruck ein Besprechungstermin mit Bürgermeister und Vizebürgermeister vereinbart.

Ende: 21:30 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer:

